



GEMEINDE OBERMUMPF

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

vom 01. Januar 2017

Die Einwohnergemeinde Obermumpf erlässt gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200), sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgendes Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement).

1 ALLGEMEINE WEISUNGEN

§ 1

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 LwG AG.

Unterstellung
der Regelung

§ 2

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 LwG AG erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

Neuanlagen

§ 3

Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

Subventionierte
Projekte

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

- § 4**
- Eigentum Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
- das Wegnetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind Eigentum der Gemeinde.
- Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.
- § 5**
- Organisation Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
- § 6**
- Gleichbehandlung Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.
- § 7**
- Entwässerung Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
 - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

- Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

§ 8

Als Grundlage für den Unterhalt dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

Ausführungspläne

§ 9

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

Bericht des Gemeinderates

§ 10

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

Vernachlässigter Unterhalt

§ 11

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

Veränderung der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen

§ 12

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) androhen und Verwaltungszwang anwenden.

Kostenpflicht bei Beschädigung; Busse oder Haft

§ 13

Unterhalt der Anlagen Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 14

Bewilligungspflichtige Benützung Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

2 TECHNISCHE WEISUNGEN ÜBER DEN UNTERHALT

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

§ 15

Bankett Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

§ 16

Bewirtschaftungsbedingte Verschmutzung Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.

§ 17

Zustandskontrollen Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

§ 18

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

Keine Schwarzräumung, kein Salzen

§ 19

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Wasserabfluss

§ 20

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Strassenübersicht

Entwässerungen / Drainagen

§ 21

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

Kontrolle der Entwässerungsanlagen

§ 22

Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

Einlauf- und Kontrollschächte

§ 23

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

Sickergräben

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

- § 24**
- Bäume Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- § 25**
- Einmündungen in öffentliche Gewässer Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt) zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- § 26**
- Drainagen In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.
- § 27**
- Einleitungen Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
- § 28**
- Anschluss- und Benützungsgeld Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende Anschluss- sowie eine jährliche Benützungsgeld zu entrichten.

3 FINANZIELLES

§ 29

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arealbeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten. Hektarbeiträge

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Hektarbeitrag von:

Fr. 30.00 (Mindestbetrag: Fr. 20.00)

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

§ 30

Das Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement) tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Inkrafttreten

§ 31

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

Reglement über den Unterhalt und die Sicherheit der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement vom 12. Dezember 1997.

Aufhebung bisherigen Rechts

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)



GEMEINDERAT OBERMUMPF

E. Frei

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

MF

Marco Treier, Gemeindeschreiber

5001 Aarau, *31.1.17*

Zu Kenntnis genommen:

M. Büchel

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen und Raumnutzung
